# Anhang 4b – Antrag betreffend die Erteilung einer Vorabgenehmigung für die Verringerung der Eigenmittel

**Antragsformular**

**für die Zustimmung der FMA gemäss Art. 77 und Art. 78 CRR i.V.m. Art. 29 Abs. 3, 4 und oder 5 Delegierte Verordnung (EU) Nr.** **241/2014 betreffend die Vorabgenehmigung zur Verringerung der Eigenmittel**

|  |  |
| --- | --- |
| 1 | Name und Sitz des Instituts |
| 2 | Ansprechpartner und Kontakt |
| 3 | Das Institut beantragt eine Vorabgenehmigung für folgende Zwecke:* Verringerung, Rückzahlung oder Rückkauf von Instrumenten des harten Kernkapitals
* Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals vor ihrer vertraglichen Fälligkeit
 |
| 4 | Allgemeine Angaben bzw. Beilagen:* Darstellung der Gründe für die Transaktion
* Beschluss des zuständigen Organs zur jeweiligen Verringerungsmassnahme
* Eigenkapitalanforderungen und Kapitalpuffer für mindestens drei Jahre, Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel vor und nach Durchführung der Transaktion sowie Auswirkungen der Massnahme auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen
* Bewertung der Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist bzw. ausgesetzt sein könnte, und Angaben dazu, ob die Höhe der Eigenmittel eine angemessene Deckung der entsprechenden Risiken gewährleistet
 |
| 5.1 | Besondere Angaben für Rückkäufe zu Market-Making-Zwecken gemäss Art. 29 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014* Auflistung der Eigenmittelinstrumente, für welche die Vorabgenehmigung für Market-Making-Zwecke beantragt wird, inklusive weitere für die Entscheidung über den Antrag erforderliche Angaben (Anhang 4b-1):

* Bestätigung über das Vorhandensein institutsinterner Richtlinien und Verfahren, die sicherstellen, dass (1) der gemäss Art. 29 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr.241/2014 für künftige Rückkäufe beantragte Betrag, insbesondere die jeweiligen Grenzen für Instrumente des harten Kernkapitals/zusätzlichen Kernkapitals/Ergänzungskapitals, am Ende jedes Tages eingehalten wird, und (2) eine nachvollziehbare Abgrenzung gegenüber anderen Erwerbszwecken erfolgt.
* Bestätigung, dass (1) die Rückkäufe nachvollziehbar und dokumentiert der Bereitstellung von Liquidität dienen, (2) die ordnungsgemässe Funktionsweise des Market Making gewährleistet ist (z.B. durch interne Richtlinien und Verfahren im Hinblick auf die zuständige Organisationseinheit, die Ausbildung der involvierten Mitarbeiter, das Zustandekommen des Auftrags, die Dauer der Tätigkeit, die Veröffentlichung, etc.) und (3) regelmässig An- und Verkaufskurse gestellt werden (verbunden mit der Verpflichtung, Kauf- und Verkaufsaufträge zu erfüllen).
 |
| 5.2 | Besondere Angaben für Verringerungsmassnahmen zu Zwecken der Mitarbeitervergütung gemäss Art. 29 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014* Auflistung der Eigenmittelinstrumente, für die die Vorabgenehmigung zu Zwecken der Mitarbeitervergütung beantragt wird, inklusive weiterer für die Entscheidung über den Antrag erforderlicher Angaben (Anhang 4b-2):

* Prognose über mindestens drei Jahre betreffend die Auswirkungen der Rückkäufe zu Vergütungszwecken auf die Eigenmittelinstrumente (Höhe und Zusammensetzung)
* Bestätigung über das Vorhandensein institutsinterner Richtlinien und Verfahren, die sicherstellen, dass (1) der gemäss Art. 29 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) Nr.241/2014 für künftige Verringerungsmassnahmen beantragte Betrag an Instrumenten des harten Kernkapitals/zusätzlichen Kernkapitals/Ergänzungskapitals am Ende jedes Tages eingehalten wird; und (2) eine nachvollziehbare Abgrenzung gegenüber anderen Erwerbszwecken erfolgt.
 |
| 5.3 | Besondere Angaben für unwesentliche Verringerungsmassnahmen gemäss Art. 29 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014* Auflistung der Eigenmittelinstrumente, für die die Vorabgenehmigung zu Zwecken unwesentlicher Verringerung der Eigenmittel beantragt wird, inklusive weiterer für die Entscheidung über den Antrag erforderlicher Angaben (Anhang 4b-3):

* Bestätigung über das Vorhandensein institutsinterner Richtlinien und Verfahren, die sicherstellen, dass (1) der gemäss Art. 29 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) Nr.241/2014 für künftige Verringerungsmassnahmen beantragte Betrag an Instrumenten des harten Kernkapitals/zusätzlichen Kernkapitals/Ergänzungskapitals am Ende jedes Tages eingehalten wird; und (2) eine nachvollziehbare Abgrenzung gegenüber anderen Erwerbszwecken erfolgt.
 |
| 7 | Sonstiges |

Ort und Datum Unterschriften der Geschäftsleitungsmitglieder

-------------------------- --------------------------------------------------------------

Hinweise:

* Das beantragende Institut wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren grundsätzlich erst mit Einreichung sämtlicher Unterlagen zu laufen beginnt.
* Das beantragende Institut wird gebeten, die Berechnungen stets aus Einzel- und auf (teil)konsolidierter Basis durchzuführen und einzureichen.
* Bei Bankengruppen sind die Anträge nach Möglichkeit für alle Gruppenmitglieder gleichzeitig der FMA einzureichen.
* Die Excel-Dateien werden auf Nachfrage von der FMA zur Verfügung gestellt.